



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

M., K.: Die Zukunft des Zollvereins. 2.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Zukunft des Zollvereins.

2.*)

Die Organe, durch welche der Zollverein seine Angelegenheiten besorgt, sind folgende:

Das Centralbureau in Berlin, welches die vierteljährlichen provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten (dies ist der officielle, glücklich gewählte Ausdruck) fertigt und die definitiven Jahresabrechnungen vorbereitet;

Die Generalconferenz der Bevollmächtigten, welche regelmäßig jedes Jahr in den ersten Tagen des Juni zusammentritt, die definitive Jahresabrechnung feststellt, über Abänderungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen, einschließlich des Tarifs, überhaupt über zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des Handels- und Zollsystems beräth und — jedoch nur unter Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder — beschließt; endlich über Beschwerden und Mängel, Wünsche und Vorschläge in Betreff der Vereinsangelegenheiten verhandelt. Dringende Fälle (z. B. Pferdeausfuhrverbot) werden auf diplomatischem Wege oder durch Berufung außerordentlicher Conferenzen erledigt, mit Detailausführungen beschäftigen sich gemeinschaftliche Commissäre. Zur Controle haben die Mitglieder die Befugniß, gegenseitig Controleure zu den Hauptzollämtern, Bevollmächtigte zu den Zolldirectionen anderer Vereinsglieder zu entsenden.

Um diese Einrichtungen unter den Begriff einer Organisation zu bringen, muß man denselben in einem ungewöhnlich weiten Sinne auffassen. Die einzige ständige Behörde, das Centralbureau in Berlin, hat es ausschließlich mit Ziffern und Tabellen zu thun; die Conferenzen registriren die nach den Regierungsinstructionen abzugebenden Stimmen der Mitglieder und eignen sich nicht zur Leitung der Verwaltung. Die Summe ihrer gesetzgeberischen

*) Wir bitten, im ersten Abschnitte folgende Satzfehler zu berichtigen:

Seite 3 in der Anmerkung, Zeile 1, statt „Versammlungen“ l. „Verhandlungen.“ S. 7. Zeile 9 u. 10 v. o. statt „anderen“ l. „modernen“ Staaten. Zeile 18 v. o. statt „Anbisse“ l. „Anlässe.“ Seite 9 Zeile 14 v. u. statt „betrafen“ l. „beherrschte.“

Grenzboten IV. 1860.

Leistungen könnte durch einfache Zusammenstellung der Instructionen gezogen werden. Die Controle, wie die Verwaltung, ist lediglich Sache der einzelnen Regierungen. Kurz, die Organisation des Zollvereins ist noch lockerer als die des Bundes, dessen Versammlung doch einen festen Sitz und wöchentliche Sitzungen hat und während der Ferien einen Ausschuss zurükläßt. Man darf nicht verkennen, daß auf bessern Grundlagen die Verträge nicht zum Abschlusse zu bringen waren, und daß die offenbaren Schwächen seiner Einrichtungen den Gründern des Vereins nicht zum Vorwurfe gereichen. War es gelungen, die Freiheit des Verkehrs, wenn auch mit Ausnahmen, unter deutschen Ländern herzustellen, letztere dem Auslande gegenüber als eine handelspolitische Einheit auftreten zu lassen; war dies gelungen, indem man sich über Zollgesetz, Cartel, Tarif, Vertheilung der Einnahmen und über andere wichtige Erfordernisse verständigte, so mochten immerhin den starken Vorurtheilen, welche die sogenannte Souveränität und Selbständigkeit des Einzelstaates ängstlich wahren zu müssen, ihr nichts vergeben zu dürfen glaubten, Concessionen gemacht werden. Wurde dadurch der Entwicklungsgang des deutschen Zollverbandes aufgehalten, so durfte man doch mit Zuversicht erwarten, daß durch die wachsende Macht der Interessen, durch deren innige materielle Verbindung, das Band innerlich gefestigt werden würde, und daß die Zeit, ihre Erscheinungen und Bedürfnisse die particularistische Scheu vor einer brauchbaren Organisation überwinden müssen.

Wenn im Jahre 1852 Preußen selbst noch die Einstimmigkeit für gültige Beschlüsse der Generalconferenzen aufrecht erhielt, und der Meinung war, man dürfe nur guten Willen schaffen, um eine wirkliche Unanimität, Ein Herz und Eine Seele, den sämtlichen Gliedern einzuhauchen, — wenn damals Preußen selbst die Erweiterung der Competenz der ständigen Behörde ablehnte, so wollen wir darüber keinen Tadel aussprechen. Bei den damaligen Unterhandlungen stand im Vordergrunde die Erweiterung des Gebietes mittelst Aufnahme des Steuervereins in den Zollverein; es wäre nicht zweckmäßig gewesen, die Frage der Organisation gleichzeitig zur Entscheidung zu bringen, und dadurch die Empfindlichkeit der Darmstädter noch stärker zu reizen, als es durch die zum Zwecke der Aufnahme des Steuervereins nothwendigen Schritte Preußens ohnehin schon geschehn war.

Gegenwärtig liegen die Dinge anders. Es sind grade die auswärtigen Angelegenheiten des Zollvereins, welche den, früher gegen Preußen vereinigten Regierungen Anlaß geben, über die Lücken und Mängel der bestehenden Einrichtungen zu klagen. Sie suchen Mittel und Wege, ihre Anliegen bei den bevorstehenden Unterhandlungen über einen Handelsvertrag mit Frankreich geltend zu machen; sie werden daher ihre Zustimmung nicht wol versagen dürfen, wenn die Verwaltung des Zollvereins bei Erneuerung der Verträge in einer ihren berechtigten Anforderungen entsprechenden Weise geordnet wird. Dies

geschieht, wenn das Centralbureau in Berlin von einer bloßen Rechnungsstelle zu einer Centralverwaltung des Zollvereins ausgebildet wird, und wenn die jährlichen Generalconferenzen in eine Vertretung der Zollvereinsstaaten — einen Zollvereinstag — umgestaltet werden. — Die Besetzung der Stellen in der Centralverwaltung ist das Mittel, um den einzelnen Staaten einen ihrer Bedeutung entsprechenden Antheil an der Leitung der Vereinsangelegenheiten zu verschaffen. Der Vorsitzende wird von Preußen zu ernennen sein; die Ernennungen des Stellvertreters, der Abtheilungsvorstände und ihrer Stellvertreter, würden an Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden u. a. fallen, und so weit die Zahl der Stellen nicht ausreichen sollte, um alle Ansprüche gleichzeitig zu befriedigen, würde ein Turnus in der Besetzung derselben eintreten können. In Verbindung mit der Centralverwaltung wird die Errichtung von Vereinsconsulaten stehn, welche eine preußische Denkschrift von 1852 befürwortete, die zugleich Vorschläge machte, wie das Consulatwesen durch die gegenwärtigen Organe, das zu verstärkende Centralbureau und die Generalconferenzen, zu ordnen und zu behandeln wäre. An die Stelle der Controleure und Bevollmächtigten, welche die Mitglieder gegenseitig an andere Hauptsteuerämter und Zolldirectionen entsenden dürfen, müßten Revisions- und Controlebeamte der Centralverwaltung treten, und diese Aenderung wird kaum auf Widerspruch stoßen, da die Regierungen in der letzteren vertreten sein werden. Der Aufwand für die Centralverwaltung, die Consulate und die Controle müßte aus dem Ertrag der Zölle geschöpft werden und er wird kaum die Höhe der Summen erreichen, welche die Regierungen durch Vereinfachung ihrer Zolldirectionen und den Wegfall ihrer Bevollmächtigten ersparen.

Eine Vertretung der Interessen, welche der Zollverein zu pflegen hat, mittelst einer Versammlung von Abgeordneten — man mag sie Sachverständige, Notable oder mit einem andern passenden Ausdrucke nennen, — welche aus allen Vereinsstaaten beschickt wird, periodisch zusammentritt, öffentlich verhandelt und bei der Gesetzgebung beschließend mitwirkt, eine solche Vertretung erscheint durchaus nothwendig, sie ist eine Lebensfrage für die Zukunft des Zollvereins und vielleicht der politischen Gestaltung Deutschlands. — Bei aller Fülle von Sachkenntniß und Erfahrung, welche in den Generalconferenzen sich zusammenfinden mag, fehlen ihnen doch die wesentlichen Bedingungen einer fruchtbringenden Thätigkeit, es fehlt ihnen die Möglichkeit, durch Erörterungen zu Resultaten zu gelangen. Nur durch den belebenden Hauch öffentlicher Verhandlungen über die gemeinsamen wirtschaftlichen Anliegen der vereinigten Staaten wird die Theilnahme des Volkes geweckt, nur durch den Nachdruck beschließender Kraft werden wirkliche Fortschritte im Sinne der Einigung und des Wohlstandes zu erzielen sein. Ohne einen Zollvereinstag — in Er-

mangelung eines Parlaments — wird die Bedingung der Einstimmigkeit nicht zu beseitigen sein, und eben so wenig die Ratification der Regierungen und die Zustimmung sämmtlicher Kammern in den Einzelstaaten zu den seltenen einstimmig gefaßten Beschlüssen der Generalconferenzen wie zu den mühsam zu Stande gebrachten Verträgen zwischen den Regierungen. Steht dagegen der Centralverwaltung eine Repräsentation der gewerblichen, der Handels- und Verkehrsthätigkeit zur Seite, so wird die Wahrung dieser Interessen sehr bald mit größerem Vertrauen dort, als in den Verhandlungen der Generalconferenzen und der Specialkammern allseitig erwartet werden. Endlich aber wird durch die Schaffung und das Leben einer tüchtigen Vertretung der Interessen auf die noch außerhalb des Verbandes stehenden deutschen Städte und Länder eine Anziehungskraft geübt werden, welche den Beitritt derselben ungemein erleichtern muß.

Die Zusammensetzung der Repräsentation der volkswirtschaftlichen Interessen des Vereins wird füglich unter Mitwirkung der Landesvertretungen geschehn können, etwa in der Weise, daß dieselben die doppelte oder dreifache Anzahl der Candidaten, und zwar ohne Beschränkung auf ihre eignen Mitglieder bezeichnen, aus denen die Regierung die Abgeordneten zu dem Vereinstage ernennt; oder es könnten dieselben zum Theil von den Regierungen ernannt werden, zum Theil aus Wahlen der Stände- und der Handelskammern hervorgehn. Jedenfalls dürfte es zweckmäßig sein, wenn über die Eigenschaften und die Wahlart der Abgeordneten zu dem Vereinstage allgemeine Bestimmungen vereinbart würden, innerhalb deren dem Einzelstaate ein gewisser Spielraum zur Berücksichtigung seiner besondern Verhältnisse bliebe. Die Festsetzung der Zahl der Abgeordneten eines jeden Vereinslandes zu dem Vereinstage wird einen der schwierigsten Punkte der Unterhandlungen bilden: schwierig, nicht aus innern, in der Sache liegenden Gründen, gar nicht schwierig, wenn der von Preußen 1852 erhoffte gute Wille zu dem großen Werke bessere Fortschritte als bisher in den nächsten Jahren zu machen veranlaßt werden sollte; schwierig nur, weil seine billige und befriedigende Lösung durch gewisse Schattenseiten des deutschen Charakters und durch das große Spiel kleiner Leidenschaften erschwert wird. Gelingt es jedoch, einen billigen Repartitionsfuß, welcher neben der Volkszahl auch noch andere Factoren aus den Hauptzweigen der volkswirtschaftlichen Thätigkeit in Anschlag bringen müßte, vorzuschlagen und die bedeutenderen Glieder des Vereins dafür zu gewinnen, dann ist die Durchführung lediglich Sache einer geschickten und kräftigen Leitung der Verhandlungen. Der Bundestag hat seine Stimmen, seine Matrifel, er hat sein Simplum für die Kanzleikosten unter die Curiatstimmen bis auf Drittelkreuzer glücklich repartirt; in Frankfurt und in Erfurt hat man sich schließlich über ähnliche Schwierigkeiten hinweggeholfen; der Zollverein hat sich zu Modifi-

cationen des einfachen Maßstabs für die Vertheilung der Revenuen bequem. Böswillige Renitenten können am Ende in eine Lage versetzt werden, in welcher sie zwischen einem Ja und einer Unmöglichkeit zu wählen haben, eine Lage, in welcher sich Regierungen und Kammern schon manchmal befunden, über welche sie aber ein Recht, sich zu beschweren, nur dann haben, wenn ihr Gewissen ihnen sagt, daß sie nicht böswillige Renitenten sind. Ein flüchtiger Blick auf die Verträge genügt, um zu sehn, daß dieselben sich keineswegs auf den Zolltarif, auf Bestimmungen über die Erhebung, Verwaltung und Vertheilung der Zollgefälle, die Sicherstellung derselben gegen Unterschleife und die Bestrafung von Contraventionen und Defraudationen beschränken, sondern daß sie sich über Gegenstände verbreiten und Ziele anstreben, welche weit über diese Grenzen hinausreichen.

Der Verkehr im Innern soll frei sein. Abgesehen von den Ausnahmen in Bezug auf Staatsmonopolen, — Spielkarten und Salz — leuchtet ein, daß die Freiheit des Verkehrs mehr oder weniger illusorisch wird, falls die einzelnen Staaten Erzeugnisse vereinsländischen Ursprungs nach Belieben mit Verbrauchssteuern belegen und die zollpflichtigen Waaren noch mit andern Abgaben für eigne Rechnung belasten dürfen. Nicht minder wird der freie Verkehr beeinträchtigt, wenn dem Transport der Waaren und Producte durch Stapel- und Umschlagsrechte, durch hohe Gebühren für die Benutzung der Land- und Wasserstraßen, der Brücken, Schleußen, Lager- und Niederlagsplätze beliebig Hindernisse bereitet und Lasten aufgebürdet werden dürfen. Die Bestimmungen über die Münzen, in welchen die Zollabgaben zu entrichten sind und die Vertheilung der Revenuen zu geschehn hat, können ebenfalls nicht den einzelnen Mitgliedern überlassen werden; die Verschiedenheit der Münzfüße so wie des Papiergeldes erweist sich als eine Erschwerung des Verkehrs auf dem freien deutschen Markte, und es steht dem Verbande nicht wol an, daß Mitglieder die Zahlungsmittel andrer Vereinsgenossen von ihren Kassen und von dem Umlaufe ausschließen. Da die zollpflichtigen Güter gemessen oder gewogen werden, so waren Verständigungen über Maß und Gewicht nicht zu umgehen. Endlich erfordert die Gleichheit der Mitbewerbung, daß die ungehinderte Niederlassung den Vereinsangehörigen überall unter den nämlichen Bedingungen gestattet, daß die Handel- und Gewerbetreibenden nicht in dem einen Staate mehr in ihrem Betriebe beschränkt und höher besteuert werden als in dem andern. So folgt Eines aus dem Andern, und es müßten eine Reihe von Bestimmungen vereinbart werden, welche der Machtvollkommenheit des Einzelstaates zum Besten des Ganzen gewisse Grenzen ziehen. Das Recht der Besteuerung und der Erhebung von Gebühren ist nicht allein in Bezug auf die Zölle, sondern in manchen andern Beziehungen wesentlich beschränkt. Die Steuer vom Rübenzucker wird ebenso wie der Eingangszoll

vom Rohrzucker vom Vereine festgesetzt und vertheilt. Auf ausländische Waaren, welche den Zoll entrichtet haben, darf keine innere Steuer gelegt werden. Productions- und Verbrauchsteuern sind nur auf bestimmte Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Essig, Wein, Tabak, Mehl, Fleisch u. dgl.) zulässig, und dürfen nur bis zu vereinbarten Maximalsätzen, und von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsländer nicht höher und nicht in lästigerer Weise als von den inländischen erhoben werden. — In ähnlicher Weise sind theils allgemeine Grundsätze, theils nähere Bestimmungen verabredet, wegen Erhebung von Schauffeegeld, Wasserzöllen und Wasserweggeld, Gebühren für die Benutzung von Kanälen, Schleusen, Brücken, über Seeschifffahrt und Hafengebühren u. s. w. Die Stapel- und Umschlagerechte sind mit den Schlagbäumen zwischen den Vereinsstaaten gefallen.

Daß die nothwendigen Consequenzen aus dem obersten Grundsätze des freien Verkehrs im Gebiete des Zollvereins bis jetzt nur sehr mangelhaft gezogen sind, bedarf eines Beweises um so weniger, als die Verträge selbst es aussprechen, indem sie die Zielpunkte bezeichnen, nach welchen der Verein zu streben sich vornimmt. Es soll z. B. dahin gewirkt werden, daß gleichförmige Grundsätze angenommen werden, um die Gewerbsamkeit zu befördern, und den Angehörigen eines Vereinsstaates zu erleichtern, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen — allgemeines deutsches Gewerbegesetz, Handelsgesetz, Freizügigkeit. — Gleichmäßigkeit der innern Besteuerung wird als wünschenswerth dargestellt, schon um die Uebergangs- oder Ausgleichungsabgaben verschwinden zu machen, während man sich bis jetzt darauf beschränken mußte, zu sorgen, daß die vorhandene Verschiedenheit nicht noch größer werde. Das Bedürfniß der Annäherung hat auch bereits einige Erfolge in Verträgen zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen — erneuert 4. April 1853 — und zwischen diesen Staaten einerseits, Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg anderseits vom nämlichen Tage über gleiche Besteuerung, gegenseitig freien Verkehr und Gemeinschaftlichkeit der Uebergangssteuern von innern Erzeugnissen, errungen. Während früher außer den Gegenständen der Staatsmonopole auch noch solche, für welche Erfindungspatente oder Privilegien ertheilt waren, vom freien Verkehr ausgeschlossen waren, ist diese Ausnahme aus den erneuerten Verträgen von 1853 verschwunden, weil nach einer schon 1842 abgeschlossenen, besondern Uebereinkunft die Ertheilung von Patenten nie das Recht begründen darf; die Einfuhr, den Verkauf und Absatz übereinstimmender Artikel zu verbieten; auch wurde das Recht des Patentinhabers, den Gebrauch solcher Artikel, wenn sie nicht von ihm oder mit seiner Zustimmung bezogen worden sind, zu untersagen, auf Maschinen und Werkzeuge für den Gewerbebetrieb beschränkt. — Ein gemeinschaftliches Zollgewicht ist vereinbart und auf dem Wege, allgemeines Landesgewicht zu werden;

über ein gemeinschaftliches Maß will man sich verständigen, überhaupt dahin streben, für das Maß- und Gewichtssystem im Allgemeinen die wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. Sämmtliche Regierungen sind der Münzconvention von 1838, dem Münzcartel von 1845, seither noch dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 beigetreten, welcher bekanntlich auch über Papiergeld und Banknoten Bestimmungen aufgenommen hat.

Es enthalten sonach die Zollverträge Bruchstücke und Keime für eine deutsche, vor der Hand eine vereinsländische volkswirtschaftliche Verfassung und Gesetzgebung, welche nur des ernststen Willens bedürfen, um bei Erneuerung des Verbandes Gestalt und die Bedingungen gesunder Entwicklung zu gewinnen. Daß dies nicht gleich bei der Gründung des Zollvereins geschehn konnte, daß es unter seiner bisherigen Verfassung nicht möglich gewesen, liegt auf der Hand. Allein nun wird es nachgerade Zeit, den Zielen, welche der Zollverein sich gesetzt hat, näher zu treten und die Zeit nicht damit zu verderben, daß man nutzlos den Bundestag mit Anträgen behelligt, die nur mittelst des Zollvereins Erfolg versprechen. Der erste und wichtigste Schritt ist die Organisation — die Centralverwaltung und der Vereinstag. Ist der Entschluß gefaßt, diesen Punkt festzuhalten und durchzusetzen, dann werden die Befugnisse und der Wirkungskreis der Organe gleichzeitig zu vereinbaren sein. An Stelle der Wünsche und Desiderien, der Ausdrücke: „die Regierungen werden dahin wirken,“ — „sie werden ihre Sorgfalt dahin richten,“ — „man hält es für wünschenswerth“ u. d. gl. werden die allgemeinen Grundsätze festzustellen sein, nach welchen die leitende Behörde in Gemeinschaft mit dem Vereinstage die organischen Gesetze auszuarbeiten, und die Vollzugsverordnungen zu erlassen haben wird, in so weit das Bestehende nicht ausreicht oder einer Abänderung bedarf. Außer dem Zollwesen im engeren Sinn, — Zollgesetz, Zollordnung, Tarif, Organisation, Verfügungen zur Ausführung, wobei namentlich das Declarations- und Begleitscheinwesen zur Erleichterung der Güterbewegung vereinfacht werden kann — wird sich der Zollverein über gemeinschaftliche Bestimmungen in Betreff nachfolgender Einrichtungen zu verständigen haben, welche er theils schon in den Kreis seiner Anliegen gezogen hat, theils denselben anzueignen Anlaß finden wird:

Gleichmäßige Besteuerung in seinem Gebiete, und zwar bei directen Steuern von Gewerben und Handel, und bei indirecten (Productions- und Verbrauchs-) Steuern; einheitliche Gesetzgebung über den Betrieb von Handel und Gewerbe (Handels- und Gewerbegesetz, Freizügigkeit). Es ist nicht allein dies in den Verträgen theils angedeutet, theils bruchstückweise angegriffen, sondern es liegen auch in Bezug auf indirecte Steuern, abgesehen von dem Rübenzucker, Vereinbarungen vor, welche als Grundlagen gesetzlicher Anordnungen für das ganze Vereinsgebiet dienen können, Anordnungen, die noth-

wendig getroffen werden müssen, um nur die lästigen Uebergangsabgaben zu beseitigen. — Flußschiffahrt, Wasserzölle, Weggelder auf Land- und Wasserstraßen. Einheit in Münze, Maß- und Gewicht; Leitung, beziehungsweise Oberaufsicht über Post- und Telegraphenwesen, Eisenbahnen und Kanäle, Bank- und Papiergeldwesen. Dies sind die Zweige und die Einrichtungen in dem wirthschaftlichen Verkehr, in Handel, Credit und der gewerblichen Thätigkeit, welche einer einheitlichen Gesetzgebung und Leitung bedürfen, und dieselbe von der Ausbildung des Zollvereins erwarten. Dann erst kann im deutschen Körper der Blutumlauf ein normaler werden, und die Mittel schaffen, welche Ansehn und Macht unter den Nationen verleihen. Die Seeschiffahrt wird zur Vereinsangelegenheit erhoben werden müssen, und so wird der Verein eine Flagge und eine schützende Flotte nicht lange mehr entbehren können. Es fehlt nicht an Fähigkeit und an Kräften, um diese Arbeiten zu bewältigen, und viel schätzbares Material ist vorhanden, um aus dem Gewirre der Particulargesetzgebungen heraus zu gemeinsamen deutschen Institutionen zu gelangen. Die Gegenwart endlich bringt in der Nation eine Fülle von gutem Willen zur Einigung hervor, welchem sich die Kanzleien nicht hinter den Bollwerken ihrer mit Bedenklichkeiten vollgepfropften Actenstöße werden verschließen dürfen, sobald von maßgebender Seite der ernste Wille sich zeigt, mit Verstand und Nachdruck die Einigung zu erzielen. Mit der Herstellung einer Centralverwaltung und eines Vereinstags sind die Mittel und Wege für zeitgemäße Fortbildung der Verfassung und Gesetzgebung wie der Einrichtungen zur Förderung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen gegeben. Dann wird es sich wol nicht mehr um eine zwölfjährige Dauer der Verträge handeln, sondern es wird zu bestimmen sein, daß der Verein so lange besteht, bis ein deutscher Bundesstaat ihn aufnimmt.

Im Allgemeinen wird, wenn von dem Zollverein die Rede ist, zunächst, ja fast ausschließlich, an den Tarif gedacht; allerdings ein wichtiger Bestandtheil der Zollgesetzgebung, aber doch nicht der einzige. Uns ist stets die Ansicht als die richtige erschienen, welche die Lichtseite des Zollvereins nicht in den Abgaben erblickte, die von ein-, aus- und durchgehenden Waaren an der Grenze gegen das Ausland erhoben werden, sondern in der Aufhebung dieser Abgaben an den Grenzen der Vereinststaaten gegen einander. Der Tarif enthält Sätze, die als Finanzzölle (Verbrauchssteuern) gelten, und den größern Theil der Einnahmen liefern (Kaffe, Zucker — einschließlich Rübenzucker — geistige Getränke, Tabak u. d. gl.), andere, auf Fabricate und Halbfabricate, die einen mäßigen Schutz mancher Industriezweige, besonders der Spinnerei und Weberei, bezwecken. Wir würden es nicht für zweckmäßig halten, wenn die Erneuerung der Verträge dazu benutzt werden sollte, den Streit zwischen Zollschutz und Freihandel auszufechten, und eine Umgestaltung des Tarifs in

der einen oder der andern Richtung zu verlangen. Wichtiger und für die Zukunft entscheidender ist die Frage der Organisation und der Wirkungssphäre des Zollverbandes, und auf diese Frage sollten unseres Erachtens diesmal alle Kräfte für die wirthschaftliche Einigung gerichtet werden. Die Fortbildung des Tarifs wird durch die Centralverwaltung und den Vereinstag mit besserem Erfolg geschehn können, als es seither durch fünfzehn Generalconferenzen mit unendlicher Verschwendung von Mühe und Zeit geschehen ist. Die Richtung aber, nach welcher wir die Tarifreform für wünschenswerth halten, ist die Vereinfachung. Gegenwärtig zählt der Tarif 32 Gegenstände auf, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind; sodann 43 Hauptgegenstände mit vielen Unterabtheilungen, von welchen beim Eingange eine geringere oder eine höhere Abgabe als ein halber Thaler vom Centner, und beim Ausgange überhaupt irgend eine Abgabe erhoben wird; alle übrigen, deshalb auch nicht namentlich im Tarife aufgeführten Artikel zahlen die allgemeine Eingangsabgabe von einem halben Thaler für den Centner, aber keine Ausgangsabgabe. Eine ansehnliche, aber zum Verschwinden besonders geeignete Abtheilung des Tarifs enthält die Bestimmungen über die Abgaben, welche bei der Durchfuhr erhoben werden. Betrachten wir dagegen den englischen Tarif, wie er aus der letzten Session des Parlamentes hervorgegangen ist, und in dem *Economist* vom 22. September kaum anderthalb Spalten füllt, so zeigt derselbe, statt der frühern 150 nur noch zwölf Hauptartikel, in welche statt der ehemaligen 400 nur noch 40 einzelne zollpflichtige Gegenstände eingereiht sind. Unter den zwölf Artikeln betrifft Einer die Abgaben, welche zur Ausgleichung der Accise auf inländische Papiere und Drucksachen, Malz, Hopfen, Gold- und Silbergeschirr, Spielkarten und Würfel von den gleichnamigen ausländischen Erzeugnissen zu entrichten sind; ein anderer Artikel ist vorübergehender Natur, da die Zollsäge welche er auf Hüte und Mützen legt, am 31. März 1861, auf Korfköpffel am 31. März 1862 erlöschen. Die übrigen zehn Gegenstände, welche in England noch der Zollabgabe unterliegen, sind: 1) gegohrene Flüssigkeiten (*fermented liquors*), hauptsächlich geistige Getränke und Essig; 2) Zucker; 3) Tabak; 4) Thee; 5) Kaffe; 6) Kakao; 7) Getreide und Mehl; 8) getrocknetes Obst; 9) Holz; 10) Pfeffer. — Diese Einfachheit möchten wir den Reformatoren des Vereinstolltarifs zur Nachahmung empfehlen; die Höhe mancher englischen Tarifsätze, z. B. 3 Thaler auf das Pfund Rauchtobak, 12½ Silbergroschen auf das Pfund Thee, dürfte unseren deutschen Consumenten beiderlei Geschlechtes eben so wenig zusagen, wie das Verschwinden des Eisens aus der Reihe der zollpflichtigen Gegenstände einer gegenwärtig stark gedrückten Classe von Producenten.

Ebensowenig als die Reform des Tarifs halten wir die Erweiterung des Gebiets für eine Frage, die bei den Unterhandlungen über Modificationen der Verträge in den Vordergrund gestellt werden sollte. Zum Glücke ist kein

Anlaß zu Besorgnissen vorhanden, daß von dieser Seite her die schwere Arbeit der Neubildung des Handelsbundes von ihren nächsten und wichtigsten Aufgaben hinweg auf Abwege geleitet werden könne. Das Nothwendige und Nützliche in dieser Beziehung ist 1853 erreicht worden, weil Preußen sich entschlossen hatte, es für erreichbar zu halten, und weil ihm Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe die Hand dazu geboten hatten. Das Unzweckmäßige, der Eintritt Oestreichs, ist damals vermieden worden, obgleich Fürst Schwarzenberg es für erreichbar hielt und die Darmstädter ihm zu Diensten waren. Das eine ist geschehn, das andre unterblieben, weil die öffentliche Stimme sich gegen das Zerreißen des Bandes zwischen Süd und Nord erklärte, das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den unzweckmäßig handelnden Personen weckte und den Ausschlag gab. — Gegenwärtig liegen die Dinge etwas anders und weniger gefährlich. In Wien unterhandeln für den Zollverein Preußen, Bayern und Sachsen mit Oestreich über weitere Erleichterungen des Verkehrs auf Grund der Vereinbarung vom 19. Februar 1853. Den Eintritt Oestreichs in den Verband hat Preußen von der Tagesordnung gestrichen, und wir müssen gestehn, daß wir die schroffe Form, in welcher dies geschah, den Drohungen des Fürsten Schwarzenberg 1850 und 1851 gegenüber, die damals angewendete Höflichkeit dagegen der jetzigen Lage Oestreichs gegenüber für passender gehalten hätten. Für den Augenblick hat es keine Noth mit dem Beitritte Oestreichs; man ist dort nicht zudringlich, und die seit 1853 und seit dem Münzvertrage von 1857, welchen Oestreich brach, indem es die Einlösung seiner Banknoten einstellte, bevor sie recht angefangen hatte, so schlimm gewordenen Geld- und Creditverhältnisse an der Donau müßten selbst den verwegnen Darmstädter abhalten, seine Zollrevenüen für eine verlorne Sache in die Schanze zu schlagen. Dagegen wünschten wir sehr, daß aus den Unterhandlungen in Wien weitere Erleichterungen des gegenseitigen Verkehrs hervorgehn, daß namentlich die östreichischen Weine zu Gunsten der vereinsländischen Consumenten, welche die Rhein- und Moselweine sehr theuer bezahlen müssen, zollfrei eingelassen werden und für Oestreich ein weitres Tauschmittel gegen vereinsländische Fabricate, ein bessres als seine Banknoten, abgeben möchten. Für die Zukunft, wenn Oestreich auf einem oder dem andern Wege zu einer leidlichen Ordnung seiner Finanzen und seiner Valuta gelangt sein wird, denken wir uns eine innigere Verbindung zwischen dem Kaiserstaate und Deutschland, — Aufhebung der Zölle an den gegenseitigen Grenzen, keine Vertheilung der Revenüen (jeder Theil behalte, was an seinen Zollstätten erhoben wird), Zollämter nur noch wegen der Ausnahmen vom freien Verkehr, z. B. wegen des Tabaks, so lange das östreichische Staatsmonopol besteht, wegen etwaiger Uebergangsabgaben und wegen der statistischen Erhebungen; eine Commission aus Beamten des Zollvereins und Oestreichs,

um über Erhaltung eines gleichförmigen Tarifs, ohne welchen die Annäherung nicht ausführbar wäre, und über gemeinschaftliche Verträge mit auswärtigen Staaten, sowie über verwandte Gegenstände sich zu verständigen. Es ist jetzt und vermuthlich noch lange nicht an der Zeit, Vorschläge in dieser Richtung näher auszuführen; wir haben dieselben nur angedeutet, um zu zeigen, daß wir uns gegen Oestreich nicht abstoßend verhalten, sondern nur die nothwendige wirthschaftliche Einigung Deutschlands von ihm nicht ebenso verderben lassen möchten, wie es durch den Bundestag die politische Einigung bis jetzt behandeln läßt.

Ist von östreichischer Seite einstweilen kein überstürzender Einbruch in den Zollverein zu fürchten, so ist von anderer Seite für den Augenblick nicht viel zu hoffen. Außerhalb des Zollvereins stehn zur Zeit noch die deutschen Länder Limburg, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, sammt Lauenburg, und die nicht minder deutschen Städte Lübeck, Hamburg und Bremen. Alle, mit einer Ausnahme, mit dem Meere verbunden, die letztern Vermittler des überseeischen Handels, Träger der Betheiligung Deutschlands an dem Welthandel, und Hauptfactoren deutscher Seeschiffahrt. Es bedarf wol kaum einer Auseinandersetzung — sie würde zudem schmerzlich sein — daß und warum die Aufnahme von Limburg, Schleswig-Holstein und Lauenburg in das deutsche Handelsgebiet aussichtslos, eine Unterhandlung darüber mit den betreffenden Bundesregierungen im Haag und in Kopenhagen von Seiten Preußens für den Zollverein nicht einmal einzuleiten ist, so lange Deutschland auf seiner gegenwärtigen Stufe des Ansehns und der Macht in der europäischen Familie verharret. Wird Deutschland stark, indem es gezwungen wird, seine Kräfte zu sammeln und zu gebrauchen, dann, aber auch nur dann, werden die schwächeren Nachbarn den Bund mit ihm auf dem politischen wie auf dem wirthschaftlichen Gebiete schätzen und nachsuchen. So lange aber Schleswig-Holstein und Lauenburg nebst Mecklenburg dem deutschen Handelsgebiete nicht angehören, können die Hansestädte Lübeck und Hamburg nicht beitreten, selbst wenn sie mehr als bisher sich dazu neigen sollten. In Mecklenburg scheint die Erkenntniß der Vortheile, welche die Beseitigung der nach dem alten Reichsfuße bestehenden, nicht Grenz-, sondern Orts- und sonstigen Zollplackereien, der freie Verkehr auf dem deutschen Markte, und der Antheil an dem Zollertrage des Vereins ihm bieten würden, mehr und mehr Boden zu gewinnen. Bei sorgfältiger Beachtung und gehöriger Unterstützung dieser Regungen dürfte Mecklenburg noch am ehesten veranlaßt werden, die Aufnahme in den Zollverein nachzusuchen, der alsdann den Hansestädten Lübeck und Hamburg einen Schritt näher treten würde. Bremen ist seit 1854 vom Vereinsgebiete umgeben, und hier machen sich gegen den Beitritt zum Zollvereine die hanseatischen Bedenken geltend, welche übrig bleiben, wenn das

Hinderniß räumlicher Trennung weggefallen ist. Diese Bedenken sind allerdings in hohem Grade beachtenswerth. Sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß die Hansestädte durch die freie Bewegung der Schiffe und ihrer Ladungen, durch ihre Verbindungen und Verträge mit überseeischen Plätzen und Ländern dem deutschen Handel bessere Dienste leisten, als wenn sie dem Zollverein angehörten, durch die Lasten und Formalitäten der Zollbehandlung in der schnellen und unbeschränkten Disposition über Schiffe und Ladungen, in ihrem Verkehre und ihren Vertragsbeziehungen nach Außen beeinträchtigt würden. Es sei daher für beide Theile am besten, wenn sie in ihrem bisherigen freien und freundschaftlichen Verhältnisse blieben. — Es läßt sich nicht verkennen, daß der Eintritt in den Zollverein den Hansestädten nicht angeschlossen werden kann, wenn er die Seele ihres Handels und ihrer Rhederei, die ungehinderte Disposition über ihre Schiffe und über die Waaren vernichten oder verkümmern würde. Allein es ist eben die Voraussetzung, daß der Zollverein die Seeschifffahrt und den Seehandel durch seine Formen und Lasten hinsiechen machen würde, nicht richtig. Sind die Erleichterungen, welche Freihäfen, Niederlagsplätze für unverzollte Waaren u. dgl. gewähren, ungenügend, so wird es den Seestädten nicht schwer fallen, bessere Einrichtungen zu bedingen. Hinsichtlich der Verträge mit anderen seefahrenden oder küstenbewohnenden Mächten würde vor dem Anschlusse zu untersuchen sein, ob und in wie weit sie durch den Beitritt alterirt, oder auf den ganzen Verein übertragen werden können. Bei einigem guten Willen würden sich ohne Zweifel die Bedingungen ermitteln lassen, unter denen die Seestädte im Zollverein so gut wie bisher nach Außen zu handeln im Stande sein werden, während sie frei mit dem Hinterlande, aus welchem sie Güter beziehen und welchem sie Waaren zuführen, verkehren würden. Kästigere und kostspieligere Anordnungen braucht der Zollverein nicht, als sie andere Staaten dem Verkehre ihrer Häfen vorschreiben, welche bestehen und blühen, ohne sich dem Handels- wie dem politischen Körper, dem sie angehören, entziehen zu wollen. Ein Bedenken aber muß nothwendig aus dem Wege geräumt werden, wenn je von einem Anschlusse der Hansestädte die Rede sein soll, das ist die mangelhafte Organisation des Vereins, welche jene Städte mehr als die Binnenländer fürchten lassen müßten, daß ihre wichtigen Interessen, wichtig nicht allein für sie, sondern für die Betheiligung Deutschlands an dem Welthandel, nicht die gehörige Beachtung finden würden in einer Generalconferenz aus Beamten von Binnenstaaten, welchen diese Verhältnisse mehr oder weniger unbekannt sind, oder bei Verhandlungen mit anderen Staaten durch eben solche Beamte. Dieses Bedenken, wie so viele bereits aufgezählte Hindernisse einer gedeihlichen Entwicklung, können allerdings nur gehoben werden, durch eine bessere Organisation des Zollvereins, welche wir daher

auch, nebst der entsprechenden Bervollständigung seiner Befugnisse auf alle wirthschaftlichen Verhältnisse, die einer einheitlichen Leitung bedürfen, als das Ziel aufgestellt haben, welches bei einer Erneuerung des Zollvereins erreicht werden muß. Hierher mögen ihre Thätigkeit die Regierungen wenden, welche aus Versehen den Bundestag mit Vorschlägen für Maß- und Gewichtseinheit angegangen haben; hier ist ein Feld für fruchtbare Thätigkeit der Stände- und Handelskammern, der Handwerkertage, der Land- und Forstwirthe, der Volkswirthe, selbst des Nationalvereins. Es gilt, Deutschland auf Grund und durch Fortbildung des bestehenden Handelsbundes zu einer volkwirthschaftlichen Einheit und Macht zu gestalten, welche bestimmt ist, ein Bundesstaat zu werden, oder, falls dies auf anderm Wege gelingen sollte, in demselben aufzugehen und ihm die Mittel für seine militärischen, diplomatischen und sonstigem Bedürfnisse zur Verfügung zu stellen. R. M.

Das Handwerk im Alterthume.*)

1.

Der Ausspruch des lakedämonischen Königs Kleomenes, daß Homer der Dichter der Spartaner sei, weil er Kriegsthaten besinge und lehre wie man kämpfen müsse, Hesiod hingegen der Dichter der Heloten, weil er von den häuslichen Berrichtungen singe und den Landbau lehre, dieser Ausspruch, der zunächst die streng dorische Gesinnung in ihrem ganzen Stolze und in ihrem ganzen Selbstvertrauen bezeichnet, kann mit geringen Einschränkungen auf das hellenische Alterthum überhaupt angewendet werden. Zur Theilnahme an der öffentlichen Gewalt sind zwar überall nur die Freien, die Bürger berechtigt; in Griechenland aber ging ihre Thätigkeit fast vollständig in dieser Theilnahme auf, und alle Versuche, welche einsichtsvolle Gesetzgeber oder Volksführer zuweilen machten, die Bürger für eine selbstthätige Wirksamkeit in den niedern Berrichtungen des täglichen Lebens zu gewinnen, scheiterten an dem hochstrebenden Sinne des griechischen Vollbürgers, welchen die ihm mehr oder minder klar, mitunter wol auch sehr unklar vorschwebende Idee der Kalokaga-

*) Für einen Theil der im Folgenden benutzten Notizen sind wir der Schrift von W. Drummann „die Arbeiter und Communisten in Griechenland und Rom“ verpflichtet.